

Finanzierungsmöglichkeiten für die Nachqualifizierung

Betrachtung von Basisinstrumenten im Kontext des §16f SGB II

Modellprojekt „Auf Umwegen zum Berufsabschluss“

Martin Gnüchwitz

BBJ Servis gGmbH

Das **Q**Pass-System für Brandenburg

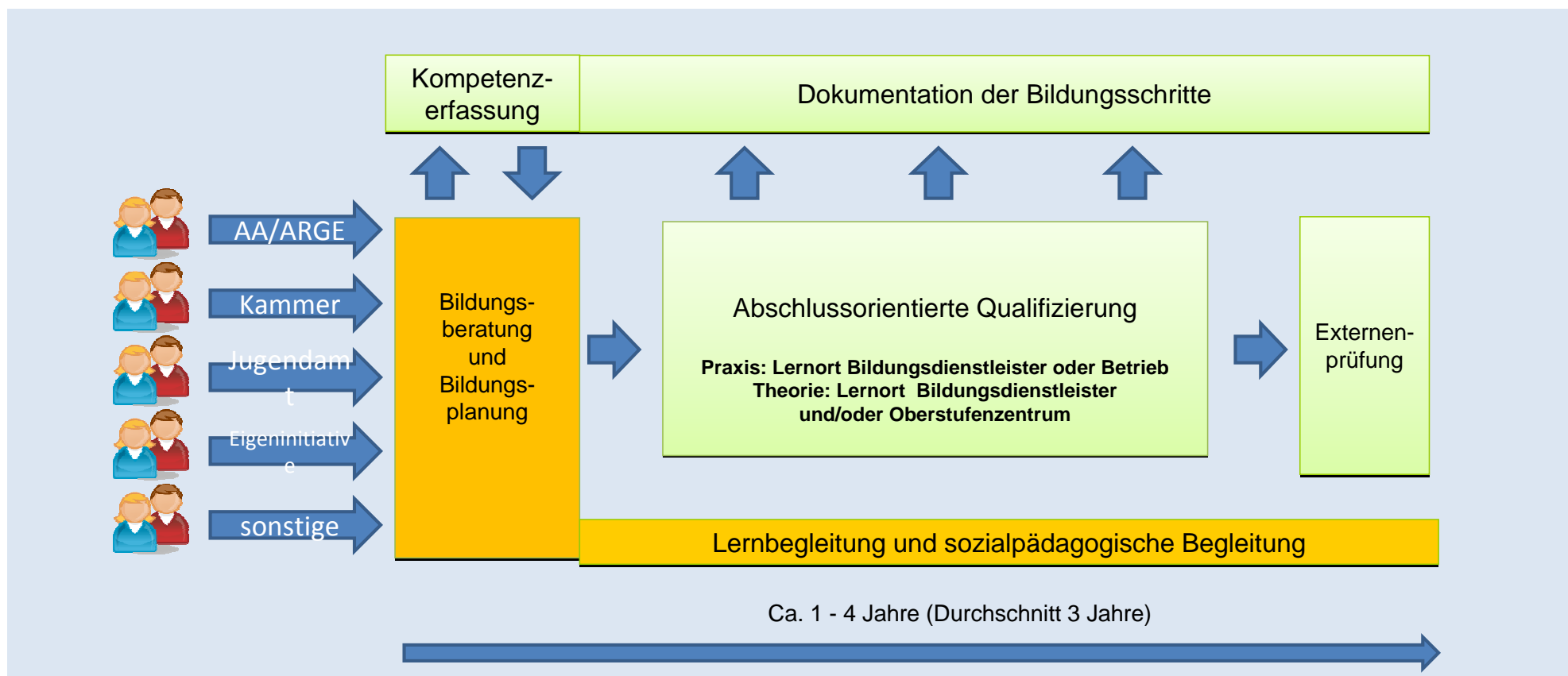
... mehr als jobben

BBJ Definition „Abschlussorientierte Nachqualifizierung“

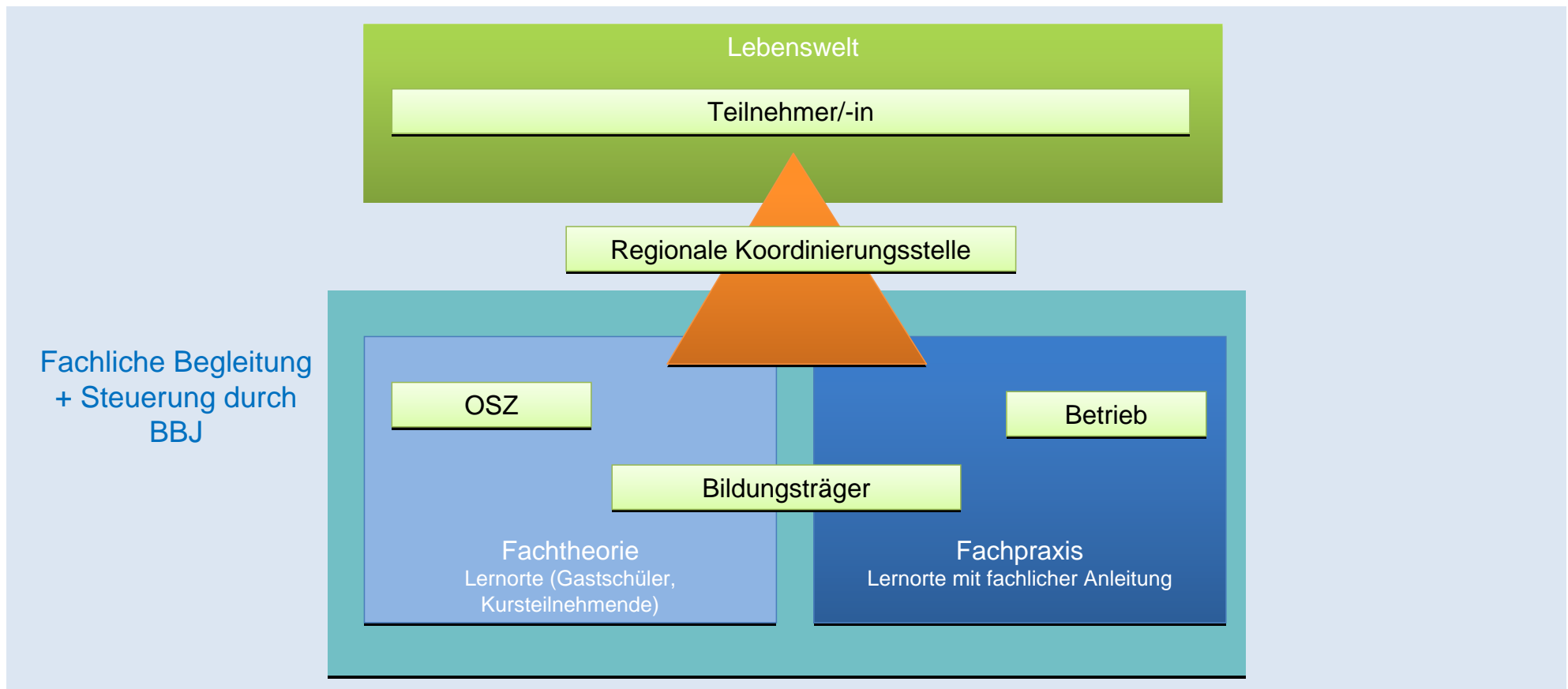
In einer abschlussorientierten Nachqualifizierung werden der dualen Erstausbildung entwachsene Personen in einer Kooperation von Betrieb und Bildungsdienstleister schrittweise/modular an die Externenprüfung vor den Kammern herangeführt.

Dieser Prozess wird von einer institutionell verankerten Lern- und Qualifizierungsbegleitung koordiniert und bei Bedarf sozialpädagogisch begleitet.

Ablauf



Organisation der Nachqualifizierung



Erster Schritt: Erstellung eines Finanzierungsleitfadens

- Prüfung der gesetzlichen Regelfinanzierungen im SGB II, SGB III, SB VIII, sowie BAföG, Weiterbildungsprämie, ESF, Landesrichtlinien (Bildungsscheck)
- Darstellung der ganzen Möglichkeiten in einer Synopse
- Übersendung an mehrere ARGEN und Regionaldirektion Berlin/Brandenburg, MAS(G)F Brandenburg
- Diskussion mit ARGEN/zkT, Agenturen und Regionalbudgets

Zweiter Schritt: Diskussion um die Grenzen der Finanzierung

- Keines der identifizierten Instrumente des SGB II und III, bietet die Möglichkeit einer kontinuierlichen sozialpädagogischen und Lernbegleitung für die TN. (insbesondere Ü25)
- Die Planungszeiträume in AA/zkT gehen nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus. Es kann in der Praxis keine Freistellung über die Gesamtdauer von durchschnittlich 3 Jahren zugesagt werden.
- In einer Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder (U25) von Eltern deren Hilfebedürftigkeit nach SGB II endet, haben keine Garantie auf die Fortführung der Qualifizierung.
- Die Vergabe der Instrumente basiert auf den Ermessensspielräumen der Fallmanager/innen. Die Bildung von verlässlichen Förderketten ist daher äußerst schwierig.
- Finanzierung von NQ durch Bildungsgutscheine: Mangel an AZWV zertifizierten Bildungsangeboten

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

Allgemeines zum § 16f SGB III

- Neuaufgabe zum 01.01.2009
- Veröffentlichung der GA 19/2009 im Juli 2009 mit zusätzlichen Arbeitshilfen
- Bis dahin kaum Anwendung des §16f aufgrund Unsicherheit in der Auslegung (bei ARGENT, speziell jedoch bei zkt)

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

Kernaussagen in Bezug auf die Nachqualifizierung:

- ❖ Zulässigkeit von Projektförderung
- ❖ Bündelung bei Fördervorhaben mehrerer Leistungsträger möglich (Kombination Land, ESF und AA/ARGE)
- Durch **neue** Leistungen Erweiterung der Palette der Basisinstrumente möglich
- Leistungen der FF dürfen **nicht eingesetzt** werden, um dem Zweck oder der Intention nach **gleichgerichtete Instrumente zu umgehen/aufzustocken**.
- **Modifizierung von Basisinstrumenten für Langzeitarbeitslose mit Negativprognose** möglich (Freie Leistungen müssen Erweiterung der Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen sein)
- FF definiert keine maximale Förderdauer von neuen oder modifizierten Instrumenten
- Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben (freie Vergabe bei ‚vorteilhafter Gelegenheit‘ z.B. Kofinanzierung Landes- und SGB II Mittel zu prüfen)

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

§ 46 SGB III Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (i.V.m. §16f SGB II)

Unter Berücksichtigung des §16f sind die Aktivitäten aus dem §46 SGB III sehr flexibel einsetzbar geworden. Auf Basis eines individuellen Entwicklungsplans können hieraus Förderketten für einzelne Qualifizierungsmodule gebildet werden. Es können Unterbrechungen stattfinden. Die Dauer der Maßnahmen kann über 4 bzw. 6 Wochen hinaus ausgedehnt werden.

Des Weiteren könnte der §46 SGB III für eine Kompetenzerfassung nach dem Q-Pass-System genutzt werden.

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

§421 o SGB III „Qualifizierungszuschuss für jüngere AN“ für Lernen im Betrieb (i.V.m. §16f SGB II)

Ist nach Aussage des § 16f SGB II für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen über die Dauer von 12 Monaten hinaus verlängerbar.

§243.1 SGB III und 16f SGB II kann hierüber ebenfalls eine Lernbegleitung und sozialpädagogische Begleitung über die gesamte Nachqualifizierungslaufzeit finanziert werden?

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

§ 421 p SGB III „Eingliederungszuschuss für jüngere AN“ (i.V.m. §16f SGB II)

Ist nach Aussage des § 16f SGB II für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen über 12 Monate verlängerbar.

Wenn dieser § für die Nachqualifizierung genutzt wird, dann i.V.m. § 77 SGB III Bildungsgutschein oder § 46 SGB III für die Qualifizierungsanteile?

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

§ 77 SGB III Bildungsgutschein: (i.V.m. §16f SGB II)

Ist nach Aussage des § 16f SGB II für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen über die Dauer von 24 Monaten hinaus verlängerbar.

Projektförderung nach §16f SGB III

Finanzierung der Regionalen Koordinierungsstelle inklusive der Lernbegleitung und sozialpädagogischen Begleitung?

Dritter Schritt: Möglichkeiten aus der ‚Freien‘ Förderung

Folgende Punkte werden durch die GA 19/2009 nicht berührt:

- Alle Förderentscheidungen basieren auf dem Ermessensspielraum der Fallmanager
- Wenn sich der Rechtskreis der Person ändert oder auch nur wechselt droht das Ende der Finanzierung
- Aufweichung kommt nur einer besonderen Gruppe zugute (Langzeitarbeitslose mit Negativprognose)

Aktueller Stand:

- Die im Prozess involvierten ARGEN senden positive Signale für Qualifizierungsdauer von bis zu 3 Jahren.
- Eine konkrete Unterfütterung dieser Aussage (welche Instrumente, welche Förderungshöhe etc.) erfolgte noch nicht.
- Wenn NQ in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben ist, dann auch keine weiteren Forderungen (Bewerbungen, MAE o.ä.) an den TN.
- Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Akteuren (auch zur Absicherung der Fallmanager/in) sehr erwünscht
- Finanzierung der Regionalen Koordinierungsstelle (Lernbegleitung und sozialpädagogische Begleitung) ist über §16f SGB II nicht möglich

Diskussion und Erfahrungsaustausch

GEFÖRDERT VOM